

der sieben Vertrauenspersonen stellt; die siebte wurde unter den beiden (gleich) stärksten Fraktionen ausgelost. Sechs Kandidaten erhielten im ersten Wahlgang die erforderlichen Stimmen. Der Kandidat (K) der ASt. wurde in zwei Wahlgängen nicht gewählt. Im dritten Wahlgang schlug die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Gegenkandidaten vor, wobei keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt. In der folgenden Ratssitzung schlug die ASt. erneut K vor. Stadträtin H der CDU-Fraktion schlug nun Ho vor. Im zweiten Wahlgang erhielt Ho 38 von 57 Stimmen. Die ASt. rügt, dass das Vorschlagsrecht nur ihr zustehe, zudem ohnehin nur Fraktionen, und Ho nicht von der CDU-Fraktion, sondern einem ihrer Mitglieder vorgeschlagen worden sei. Im Übrigen sei die Wahl rechtswidrig, weil sie nach dem 30.6.2023 – der Frist der „Verwaltungsvorschrift Schöffenamts“ – stattgefunden habe. Den einstweiligen Rechtsschutz hat das VG Leipzig zurückgewiesen. Die Beschwerde zum OVG hat keinen Erfolg.

**Gründe:** Der Stadtrat ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Kandidaten der ASt. zur Vertrauensperson zu wählen. Das Recht der Fraktionen auf Mitwirkung ist durch § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG beschränkt, der eine Wahl *durch die Gemeindevertretung* vorsieht. Für die Wahl garantiert § 35 Abs. 3 SächsGemO den Gemeinderäten ein freies Mandat. Der Beschluss zu „Vorschläge[n] für die Sitze der sieben Vertrauenspersonen“ ist gesetzeskonform so auszulegen, weil er sonst gegen die Garantie des freien Mandats verstieße. Überdies kann ein mit einfacher Mehrheit zu fassender Beschluss keine Bindungswirkung für die mit qualifizierter (Zwei-Drittel-)Mehrheit zu erfolgende Wahl der Vertrauensperson entfalten. Für die Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Die Berücksichtigung der Vielfalt der Bevölkerungsgruppen sieht das GVG nur für die Vorschlagslisten und die Wahl der Schöffen selbst vor. Die Vertrauenspersonen haben lediglich die Aufgabe, diese repräsentative Teilhabe durch die Wahl der Schöffen sicherzustellen. Ein Überschreiten der zeitlichen Vorgaben der *VwV Schöffenamts* führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl. Nach Nr. 17 d der *VwV* ist die Wahl der Vertrauenspersonen bis zum 30.6. des Wahljahres durchzuführen, die Namen der Vertrauenspersonen dem Amtsgericht bis zum 31.7. mitzuteilen. Nr. 17 d ist eine Ordnungsvorschrift, deren Missachtung keine Folge für die Rechtmäßigkeit der Wahl hat. Sie soll dem Schöffenauswahlausschuss lediglich die rechtzeitige Wahl der Schöffen ermöglichen.

**Besprechung:** *Hasso Lieber:* Die Schöffenauswahl 2023 im Lichte der Rechtsprechung, [in dieser Ausgabe S. 67](#).

Link zum Volltext der Entscheidung  
<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/23B173.B01.pdf>  
[Abruf: 1.7.2024]

## VG Düsseldorf:

### Zugang zu öffentlichen Ämtern

Verzichtet die Gemeindevertretung darauf, die für die Willensbildung maßgeblichen Erwägungen bei der Aufstellung der Vorschlagsliste darzulegen, führt dies noch nicht zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidung. Das Gericht ist aber nicht gehindert zu prüfen, ob die Vertretung von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die Feststellungen den Beschluss rechtfertigen können oder unsachgemäße bzw. willkürliche Erwägungen angestellt worden sind.

#### VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.6.2023 – 20 L 1147/23

**Sachverhalt:** Die Antragstellerin (ASt.) macht im einstweiligen Rechtsschutz geltend, zu Unrecht nicht in die Vorschlagsliste ihrer Gemeinde aufgenommen worden zu sein. Ratsmitglied O. hatte Bedenken zu ihrer Eignung geäußert, da sie in der Vergangenheit das Amt einer Schiedsfrau nach ihrer Wahl wieder abgegeben habe. Nach Diskussion wurde die Aufnahme in die Vorschlagsliste mehrheitlich abgelehnt. Die ASt. rügt die Verknüpfung des Amtes als Schiedsfrau mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste als Schöffin. Dem Rat stehe eine Entscheidung über die Eignung für das Amt als Schöffin in diesem Sinne nicht zu. Die Behauptung des O. entspreche zudem nicht der Realität.

**Gründe:** Die Auswahlentscheidung verletzt das aus Art. 33 Abs. 2 GG resultierende Recht der ASt. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihre Bewerbung für das Amt einer Schöffin. Unter Bindung an die aus dieser Norm folgenden Vorgaben sind der Vertretungskörperschaft der Kreise und kreisfreien Städte bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 GVG) Ermessens-, Beurteilungs- und Prognosespielräume eröffnet, die eine von den Gerichten nicht ersetzbare Entscheidungskompetenz begründen. Die gerichtliche Kontrolle der Auswahlentscheidungen beschränkt sich grundsätzlich darauf, ob der anzuwendende Rechtsbegriff verkannt, von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde, allgemeingültige Wertmaßstäbe außer Acht gelassen, sachwidrige Erwägungen angestellt oder die Verfahrensvorschriften beachtet worden sind. Verzichtet die Vertretung darauf, die für ihre Willensbildung maßgeblichen Erwägungen darzulegen, hat dies nicht die Fehlerhaftigkeit ihrer Entscheidung zur Folge. Die Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung schließen aus, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft ihr Votum und ihre Motive für das Abstimmungsverhalten unmittelbar oder mittelbar offenbaren. Der zulässige Verzicht auf eine Begründung hindert das Gericht indes nicht zu prüfen, ob von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die Feststellungen unter Berücksichtigung der Entscheidungsspielräume den Beschluss rechtfertigen können und unsachgemäße oder willkürliche Erwägungen angestellt worden sind.

Es sprechen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Beschluss auf sachwidrigen Erwägungen beruht, die ihn als willkürlich erscheinen lassen. §§ 31 bis 35 GVG statuieren die Anforderungen an das Schöffenamtsamt mit dem Ziel, ungeeignete Schöffen zu vermeiden und solche von der Aufstellung auszusparen, die nicht berufen werden sollen, weil sie eine Belastung für eine zügige und wirkungsvolle Strafrechtspflege darstellen. Soweit darüber hinaus ein eigener Entscheidungsspielraum eröffnet ist, welche Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, liegen hier Anhaltspunkte vor, dass der Entscheidung, die ASt. nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen, unsachgemäße bzw. willkürliche Erwägungen zugrunde lagen.

Die vom Rat beschlossene Nichtaufnahme ist in Anknüpfung an die vorgebliche Aufgabe des Amtes als Schiedsfrau erfolgt. Ausweislich der Niederschrift der Ratssitzung sind seitens des O. Bedenken an der Eignung der ASt. für das Amt als Schöffin mit eben dieser Bezugnahme auf ihr Amt als Schiedsfrau geäußert worden. Im Rat bestand darüber Diskussionsbedarf. Der Niederschrift lässt sich nicht entnehmen, dass weitere Gründe, die einer Aufnahme der ASt. entgegenstehen könnten, zur Sprache gekommen wären. Der Abstimmung liegen daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sachwidrige Erwägungen zugrunde. Ein Sachzusammenhang zwischen der – vorgeblich aufgegebenen – Tätigkeit als Schiedsfrau und der Eignung als Schöffin ist insgesamt nicht erkennbar.

**Besprechung:** *Hasso Lieber:* Die Schöffenwahl 2023 im Lichte der Rechtsprechung, [in dieser Ausgabe S. 67.](#)

Link zum Volltext der Entscheidung

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_duesseldorf/j2023/20\\_L\\_1147\\_23\\_Beschluss\\_20230626.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2023/20_L_1147_23_Beschluss_20230626.html)

[Abruf: 1.7.2024]

## VG Gießen: Anfechtung der Aufstellung der Vorschlagsliste

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Vorschlagsliste können von Personen, die der Vertretung nicht angehören, nicht angegriffen werden. Ein subjektiv-öffentliches Recht des Dritten, das durch diese Beschlussfassung verletzt wird, besteht nicht.
2. Die Gemeindevertretung kann bei der Aufstellung der Vorschlagsliste auf Vorschläge der Fraktionen oder anderer Vereinigungen – z. B. der Ortsbeiräte – zurückgreifen und Selbstbewerbungen berücksichtigen.
3. Dass in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen sind, wie als Schöffen nach § 43 GVG erforderlich sind (§ 36 Abs. 4 GVG), dient nicht dem Schutz

einzelner Kandidaten. Damit soll eine echte Auswahl durch den Wahlausschuss gewährleistet werden.

**VG Gießen, Beschluss vom 30.8.2023 – 8 L 1974/23.GI**

**Sachverhalt:** Der Antragsteller (ASt.) wendet sich gegen die von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) beschlossene Vorschlagsliste zur Schöffenwahl. Der Stadt waren 18 Schöffen zugewiesen. Interessenten konnten sich bis zum 15.3.2023 bewerben. Die bis dahin eingegangenen 22 Bewerbungen wurden an den jeweiligen Ortsbeirat gesandt, ergänzt um die 2018 vom Ortsbeirat gemachten Vorschläge zur damaligen Schöffenwahl. Aus den Listen sollten die Ortsbeiräte Vorschläge für die endgültige Vorschlagsliste machen. Diese wurden im Verhältnis der Einwohner in die Beschlussvorlage zur Vorschlagsliste aufgenommen und der SVV zur Entscheidung vorgelegt, die den Vorschlag am 20.6.2023 annahm.

Am 25.6.2023 legte der ASt. gegen den Beschluss „Widerspruch“ ein. Am 3.7.2023 erhob der Bürgermeister Widerspruch mit der Begründung, dass sich (nunmehr) deutlich mehr Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste gefunden hätten und diese daher noch aufzunehmen seien. Die SVV hob am 19.7.2023 aufgrund des Widerspruchs des Bürgermeisters den Beschluss auf und beschloss erneut über die Vorschlagsliste, in die alle nunmehr in der Beschlussvorlage genannten 50 Personen aufgenommen wurden. Nach erneutem „Widerspruch“ gegen die Vorschlagsliste reichte der ASt. einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim VG ein. Er fechte die Aufnahme der nachträglich aufgenommenen Personen an. Die Ausschreibung stelle den alleinigen Anlass zur Bewerbung für die Vorschlagsliste dar. Durch die Aufnahme weiterer Personen sei seine Chance, bei der Schöffenwahl gewählt zu werden, deutlich verringert.

**Gründe:** Der Antrag wird als zumindest unbegründet zurückgewiesen. Dem Bürger ist keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung eingeräumt. Rechtsschutz ist nur möglich, wenn eine Betroffenheit in eigenen Rechten vorliegt. Der ASt. gehört der SVV nicht an und ist deshalb durch den Beschluss nicht verletzt. Soweit er darauf verweist, durch den Beschluss sei seine Chance, tatsächlich gewählt zu werden, verringert worden, erwächst ihm hieraus kein Anspruch. § 36 Abs. 4 GVG, wonach in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen sind, wie als erforderliche Zahl von Schöffen nach § 43 GVG bestimmt sind, soll den Auswahlgremien die Möglichkeit einer echten individuellen Auswahl unter den Kandidaten geben.

Der Beschluss vom 19.7.2023 ist offensichtlich rechtmäßig zustande gekommen. Das GVG enthält keine Vorgaben, auf welche Weise eine Kommune geeignete Personen findet, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die Gemeinde ist in der Zusammenstellung grundsätzlich frei, soweit nicht § 31